

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2012/43 vom 17. Dezember 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2012_43

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2012/43 du 17 décembre 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2012/43 del 17 dicembre 2013

Regeste

Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG. Vermögensverzicht. Frage der Beweislastverteilung. Beweisthema. Nachteil einer Beweislosigkeit (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. Dezember 2013; EL 2012/43).

Erwägungen

E. 1

1.1 Dem Beschwerdeführer ist im Jahr 2009 das Altersguthaben der beruflichen Vorsorge ausbezahlt worden. Der Saldo seines Bankkontos hat am 31. Dezember 2009 noch 326'161 Franken betragen. Im Rahmen der Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen hat der Beschwerdeführer behauptet, ihm hätte am 31. Dezember 2011 lediglich noch ein Betrag von 8'361,90 Franken zur Verfügung gestanden. Er habe seiner Ehefrau, von der er damals gerichtlich getrennt gelebt habe, rund die Hälfte seines Altersguthabens bzw. einen Betrag von 151'000 Franken überweisen müssen. Sodann habe er – nicht im Besitze seiner geistigen Kräfte – einen Betrag von 100'000 Franken für Glücksspiele ausgegeben. Gemäss den Bankauszügen, die der Beschwerdeführer eingereicht hat, hatte er nebst diesen beiden Bezügen eine Vielzahl von Barabhebungen über jeweils einige hundert Franken getätigt. Belegt sind daneben regelmässige Überweisungen für Miete, Steuern und dergleichen sowie die Eingänge der AHV-Rente. Bei der Durchsicht der Akten fällt zunächst auf, dass kein Beweis dafür im Recht liegt, dass der Beschwerdeführer verpflichtet gewesen wäre, seiner Ehefrau den Betrag von 151'000 Franken zu überweisen. Wohl kann im Zusammenhang mit der erfolgten (offenbar gerichtlichen) Ehetrennung gemutmasst werden, eine solche Verpflichtung habe bestanden. Solange aber keine Beweise im Recht liegen, kann die Überweisung dieses Betrages an die Ehefrau nicht als nicht unter Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG fallender Vermögensabgang qualifiziert werden. Die Beschwerdegegnerin hätte entsprechende weitere Abklärungen tätigen bzw. den Beschwerdeführer auffordern müssen, die notwendigen Beweise aus dem Trennungsverfahren einzureichen. Dies wird die Beschwerdegegnerin nachzuholen haben, wofür die Sache an sie zurückzuweisen ist. 1.2 Was die weiteren Vermögensabgänge betrifft, so fällt zunächst auf, dass der Beschwerdeführer den Betrag von 100'000 Franken am 1. Juni 2010 weder an eine Drittperson überwiesen noch bar bezogen hat. Der Buchungstext lautet: „Übertrag A.____ (Adresse)“. Was damit gemeint ist, ist unklar. Es ist möglich, dass der Beschwerdeführer den Betrag auf ein anderes Konto, das auf seinen Namen lautet, überwiesen hat. Belege über weitere Konti fehlen allerdings in den Akten. Jedenfalls ist nicht belegt, dass der Beschwerdeführer diesen Betrag tatsächlich ausgegeben hat. Es ist durchaus möglich, dass er weiterhin über dieses Geld verfügt. Dasselbe gilt auch in Bezug auf das in bar abgehobene Geld. Bewiesen ist einzig, dass der Beschwerdeführer das Geld von seinem

Konto abgehoben hat. Was er damit gemacht hat, ist nicht bekannt. Es ist möglich, dass er alles, einen Teil oder gar nichts davon für Glücksspiele ausgegeben hat. Es kann aber auch sein, dass er das Geld für Alltägliches ausgegeben oder aber gar nicht ausgegeben und zuhause aufbewahrt hat. Das weitere Schicksal des Betrages von 100'000 Franken nach dem „Übertrag“ am 1. Juni 2010 muss anhand weiterer Belege nachvollzogen werden können. Auch diesbezüglich erweist sich der Sachverhalt als ungenügend abgeklärt. Die Beschwerdegegnerin wird auch dies nachzuholen haben.

1.3 Dagegen scheint es eher unwahrscheinlich, dass bewiesen werden kann, was mit dem bar abgehobenen Geld geschehen ist. Die Behauptung, das Geld sei ausgegeben worden, ist mit den ausgewiesenen Barbezügen nicht erbracht, zumal der Verdacht im Raum steht, der Beschwerdeführer verfüge über weitere Bankkonti („Übertrag“ am 1. Juni 2010), und seine Angaben teilweise widersprüchlich sind. So hat er einmal behauptet, er habe das Geld in den Vereinigten Staaten von Amerika verspielt (vgl. EL-act. 17), und ein anderes Mal angegeben, er habe das Geld in Konstanz verspielt (vgl. EL-act. 6). Die Angaben des Psychiaters Dr. B. ___ genügen nicht als Beweis für die Zuverlässigkeit der Behauptungen des Beschwerdeführers, weil dieser in der fraglichen Zeit nicht in Behandlung gewesen ist. Mit dem Bargeld kann der Beschwerdeführer alles Mögliche angestellt haben. Die Einzahlung auf ein anderes Bankkonto, dessen Existenz der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin und dem Gericht verschwiegen hat, ist ebenso möglich wie die Aufbewahrung des Bargeldes oder der Verbrauch für Glücksspiele oder aber für Gebrauchsgegenstände, alltägliche Dienstleistungen oder ähnliches. Die Beschwerdegegnerin wird den Beschwerdeführer also, zumal die Angelegenheit ohnehin zu weiteren Abklärungen an sie zurückzuweisen ist, aufzufordern haben, soweit möglich zusammenzustellen und zu belegen, ob und wofür er das Geld ausgegeben hat. Beweisthema ist also erstens, ob der Beschwerdeführer das Geld überhaupt ausgegeben hat, und zweitens, wofür er es allenfalls ausgegeben hat. Falls er noch über das abgehobene Geld verfügt, kann er einen Teil seines Lebensbedarfes bestreiten, indem er dieses effektiv vorhandene Vermögen verzehrt. Falls er es ausgegeben hat, kann er dagegen seinen Unterhalt nicht mehr mittels eines effektiv vorhandenen Vermögens bestreiten. Soweit er allerdings das Geld für Sachen oder Dienstleistungen ausgegeben hat, die als Verzichtstatbestand zu qualifizieren sind, ist ihm ein hypothetisches Vermögen anzurechnen. Ist das Geld dagegen für Sachen oder Dienstleistungen ausgegeben worden, die nicht als Verzichtstatbestand zu qualifizieren sind, ist ihm kein hypothetisches Vermögen anzurechnen. Zu beweisen ist allerdings nicht, ob der Beschwerdeführer auf Vermögen verzichtet habe und die Beschwerdegegnerin deshalb ein fiktives Vermögen anrechnen „dürfe“. Vielmehr ist zu beweisen, ob der Beschwerdeführer bedürftig ist. Er behauptet nämlich, trotz eines Ende des Jahres 2009 noch vorhanden gewesenen beträchtlichen Vermögens seinen Lebensunterhalt nicht aus dem Verzehr eigener Mittel bestreiten zu können. Daraus will er ein Recht auf Ergänzungsleistungen ableiten, weshalb ihn nach der analog anzuwendenden Regel von Art. 8 ZGB („Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet“; vgl. etwa BGE 121 V 204 E. 6a S. 208) der Nachteil einer allfälligen Beweislosigkeit treffen muss. Dagegen kann nicht eingewendet werden, damit werde dem Beschwerdeführer die Beweislast für eine negative Tatsache (dass er nämlich über kein Vermögen verfüge) auferlegt. Der Beschwerdeführer hat noch kurz vor der Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen über ein beträchtliches Vermögen verfügt, was bewiesen ist. Nun behauptet er, er habe das gesamte Vermögen (bis auf einen vernachlässigbaren Rest) ausgegeben. Diese Behauptung betrifft keine negative, sondern

eine positive Tatsache, nämlich, dass er einen Betrag von gut 60'000 Franken ausgegeben habe. Dieser effektive Vermögensverbrauch ist einem Beweis durchaus zugänglich. Dagegen könnte – zumindest ohne eine Mitwirkung des Beschwerdeführers kaum bewiesen werden, dass er das Geld nicht ausgegeben habe; dies ist eine negative, einem Beweis nicht ohne Weiteres zugängliche Tatsache, die entsprechend nicht zu beweisen ist. Ebenso ist die weitere Behauptung des Beschwerdeführers, seine Ausgaben seien nicht als Verzicht zu qualifizieren bzw. er habe eine adäquate Gegenleistung für sein Geld erhalten, einem Beweis zugänglich. Daraus folgt, dass der Beschwerdeführer den Nachteil einer allfälligen Beweislosigkeit zu tragen haben wird.

1.4 Eine Einschränkung bezüglich dieser grundsätzlichen Beweislastverteilung ergibt sich aus der Erfahrungstatsache, dass eine AHV-Rente von knapp 2'000 Franken pro Monat in der Regel zur Bestreitung des Lebensbedarfes nicht ausreicht. Daraus folgt nämlich, dass dem Beschwerdeführer ein gewisser Vermögensverzehr zur Bestreitung des Lebensbedarfes zuzugestehen ist, auch wenn dieser nicht bewiesen werden kann. Die Frage ist, wie hoch der im Falle einer Beweislosigkeit zuzugestehende Vermögensverzehr sein soll. Zur Ermittlung des Betrages bietet sich die Durchführung einer EL-Anspruchsberechnung an. Der resultierende Fehlbetrag deckt so nämlich zusammen mit den anderen anrechenbaren Ausgaben das (ergänzungsleistungsrechtliche) Existenzminimum, was die Annahme rechtfertigt, eine einigermaßen sparsam lebende Person habe so viel, aber nicht mehr von ihrem Vermögen verzehren müssen, um ihren Lebensbedarf zu bestreiten. Weil die Anspruchsberechnung nur gewissermassen „analog“ durchzuführen ist und sich an den tatsächlichen Ausgaben zu orientieren hat, sind dabei der tatsächliche Mietzins und die tatsächliche Krankenkassenprämie zu berücksichtigen. Selbstverständlich steht es den Betroffenen frei, einen höheren Lebensstandard zu wahren. Für die entsprechende Behauptung tragen aber sie die Beweislast. Liegt eine Beweislosigkeit vor, die erst zur Durchführung einer solchen Berechnung zwingt, kann – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – kein höherer Lebensstandard berücksichtigt werden, denn die sich zugunsten der Betroffenen auswirkende natürliche Vermutung muss sich notwendigerweise nur auf einen sparsamen Lebensstandard im Sinne des ergänzungsleistungsrechtlichen Existenzminimums beschränken.

E. 2

2.1 Bei dieser Beweislage erübrigt sich die Beantwortung der Frage, ob die angeblichen Ausgaben für Glücksspiele als Vermögensverzicht zu qualifizieren sind. Diese Frage würde erst dann durch die Beschwerdegegnerin zu beantworten sein, wenn bewiesen wäre, dass der Beschwerdeführer tatsächlich einen bestimmten Betrag für Glücksspiele ausgegeben hat. Zusammenfassend ist die Sache also an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Sie wird abklären, ob eine Pflicht zur Auszahlung eines Betrages von 151'000 Franken an die Ehefrau bestanden hat, was mit dem „übertragenen“ Kapital von 100'000 Franken weiter geschehen ist und wofür der Beschwerdeführer das in den Jahren 2010 und 2011 in bar bezogene Geld ausgegeben hat. Anschliessend wird die Beschwerdegegnerin über das Gesuch des Beschwerdeführers um Bezug von Ergänzungsleistungen neu verfügen.

2.2 Die Rückweisung einer Angelegenheit zu weiteren Abklärungen gilt praxisgemäss hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen als vollumfängliches Obsiegen der Beschwerde führenden Partei. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer deshalb mit einer praxisgemässen Pauschale von 3'000 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Gerichtskosten sind keine zu erheben. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 24. August 2012 aufgehoben und die Angelegenheit an die Beschwerdegegnerin zur Durchführung weiterer Abklärungen im Sinne der Erwägungen und zur anschliessenden neuen Verfügung zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.